Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3786

22. 12. 88

Sachgebiet 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Mechtersheimer, Frau Teubner, Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3571 —

Gefährdung durch Übungsflüge im Umkreis der Atomkraftwerke Neckarwestheim I und II

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1988 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Flugzeugtypen der Bundeswehr und der alliierten Luftstreitkräfte führen im Umkreis von 1 km der Atomkraftwerke Neckarwestheim I und II Übungsflüge, einschließlich Tiefflüge, durch?

Es gibt für Strahlflugzeuge keine typen-abhängigen Überflugbeschränkungen. Ab 5. Dezember 1988 ist einheitlich für alle militärischen Luftfahrzeuge ein Abstand von 1,5 km zu Kernkraftwerken einzuhalten.

2. Ist es zutreffend, daß GKN I und II in den letzten drei Monaten auch von MRCA TORNADO überflogen wurden?

Es ist kein Überflug der Kernkraftwerke Neckarwestheim I und II durch PA 200 TORNADO bekannt.

3. Inwieweit sind GKN I und II explizit gegen Abstürze von Kampfflugzeugen ausgelegt?

Alle für die Beherrschung der Folgen eines Flugzeugabsturzes erforderlichen Gebäude (Reaktorgebäude mit Armaturenkammer, Notstromdieselgebäude, Notspeisegebäude) sind derart dimensioniert, daß sie zumindest den für einen Absturz eines Militär-

flugzeuges vom Typ F-104 Starfighter angenommenen Lasten standhalten.

Bei der Auslegung des Kernkraftwerkes Neckarwestheim II ist ein Stoß-Last-Zeitdiagramm zugrunde gelegt worden, das aus dem Absturz einer F-4 Phantom abgeleitet worden ist.

4. Sind GKN I und II gegen den Absturz eines MRCA TORNADO „gesichert"?

Das Luftfahrzeug PA 200 TORNADO ist bei diesen Betrachtungen mit der F-4 Phantom vergleichbar.

5. Wenn GKN I und II nicht gegen alle übende Kampfflugzeuge „gesichert" sind, warum werden Übungsflüge, einschließlich Tiefflüge, im Umkreis der beiden Atomkraftwerke nicht großräumig verboten?

7. Luftfahrzeuge stürzen nicht senkrecht ab, wie die Bundesregierung auf eine Frage in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28. April 1988 erklärt hat, sondern behalten ihre Vorwärtsbewegung auch bei Notfällen in der ungesteuerten Flugphase bei. Bei zunehmender Höhe wird die als Restflugweg bezeichnete Flugstrecke immer länger und schwerer berechenbar.

   a) Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen von Unfalluntersuchungen hinsichtlich einer Gefährdung durch einen Absturz eines Kampfflugzeuges auf GKN I und II?

Ab 5. Dezember 1988 gilt für alle militärischen Luftfahrzeuge eine Sperrzone von 600 m (2 000 Fuß) vertikal in 1,5 km Radius um Kernkraftwerke, in die nicht eingeflogen werden darf.

6. Gibt es Simulationen von Flugzeugabstürzen auf GKN I oder II, etwa durch die Gesellschaft für Reaktorsicherheit?

   Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese?

   Wenn nicht, warum werden für solch sensible Großanlagen keine Gefahrensituationen, verursacht durch Abstürze von Kampfflugzeugen, simuliert?

Einwirkungen durch Flugzeugabsturz auf Kernkraftwerke sind in mehreren Studien analytisch simuliert worden. So hat z. B. der TÜV Stuttgart aufgrund eines Auftrages des BMI vom Juni 1982 anhand eines sogenannten Finite-Element-Modells für das Kernkraftwerk GKN II untersucht, wie sich Reaktorgebäude und die sicherheitsrelevanten Komponenten im Falle eines Flugzeugabsturzes auf die Anlagen verhalten. Eigentliches Ziel des Vorhabens war es, die Anforderungen zur Vorsorge gegen äußere Einwirkungen auf möglichst alle Lastfälle abdeckende Annahmen weiterzuentwickeln. Die Studie ergab u. a., das das Reaktorgebäude dem unterstellten Absturz einer F-4 Phantom standhielt und daß die auf die sicherheitsrelevanten Komponenten übertragenen Erschütterungen ohne Schäden abgefangen werden können.

Das Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg hat den TÜV Stuttgart beauftragt, den Schutzgrad von GKN I und GKN II durch

Nachrechnung zu bewerten. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse wird in Kürze dem Landtag Baden-Württemberg vorgelegt werden.

7. b) Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß bei einem Absturz die Atomkraftwerke Neckarwestheim I und II getroffen werden, und wie ändert sich diese unter folgenden, unten aufgeführten Bedingungen (Seiten- und Höhenabstand des Kampfflugzeuges in Meter beim Absturz)

	0	50	100	150	250	500	750	1 000	2 000	5 000	Seiten-abstand in Meter
75											
100											
150											
200											
250											
300											
350											
400											
450											
500											
1 000											
5 000											
Höhen-abstand in Meter?											

Die Frage kann in diesem Detaillierungsgrad nicht beantwortet werden.

8. Inwieweit und aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage gelten die durch das BMVg erlassenen Vorschriften der Mindestflughöhe und des Mindestseitenabstandes gegenüber Atomkraftwerken auch für alliierte Luftstreitkräfte?

Gemäß Artikel 57 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 Satz 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Verbindung mit §§ 30, 31 LuftVG gelten die Mindestflughöhen und Mindestabstände gleichermaßen für die alliierten Luftstreitkräfte.

9. Werden Atomkraftwerke als Orientierungshilfe und/oder als Zieldarstellung für Kampfflugzeuge genutzt?

Nein.

10. Werden Atomkraftwerke mit in die Planung von Tiefflügen einbezogen? Wenn ja, wie wird die Durchführung überwacht?

Ja. Überwachung durch fliegerische Vorgesetzte und durch SKY-GUARD-Einsätze (im Rahmen dessen Einsatzkonzepts).

11. Seit wann und in welchen Flugkarten sind Atomkraftwerke eingezeichnet?

Mit Herausgabe der ersten „Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr" im Jahre 1961 sind Kernkraftwerke in die Tiefflugarbeits- sowie Navigationskarte übernommen worden.

12. Sind bei den Atomkraftwerken Neckarwestheim I und II seit Anfang September Überprüfungen mit dem Tiefflugradargerät „SKYGUARD" vorgenommen worden?

    Wenn ja, zu welchen Ergebnissen sind diese Überprüfungen gekommen?

    Wenn nicht, warum sind keine Überprüfungen vorgenommen worden?

Die letzte Überprüfung mit „SKYGUARD" fand in der Woche vom 26. bis 30. September 1988 statt. Dabei wurde bei 101 aufgezeichneten Tiefflügen in einem Falle eine Unterschreitung des Mindestabstandes zum Kernkraftwerk festgestellt.

13. Wenn durch entsprechende Befehle des BMVg der Überflug unter 450 m und der Vorbeiflug näher als 150 m verboten ist, warum werden Übungsflüge im Umkreis von Neckarwestheim I und II dann mit Hilfe des Tiefflugradargerätes „SKYGUARD" überprüft?

Zweck der SKYGUARD-Einsätze ist u. a. Überwachung der Einhaltung der Flugbetriebsbestimmungen und Feststellung der Flugverkehrsdichte.

14. Ist es zutreffend, daß der TORNADO, einschließlich der ECR-Version, das Tiefflugradargerät „SKYGUARD" elektronisch aufklären kann?

Dies ist nicht auszuschließen, jedoch ist eine Identifizierung des SKYGUARD-Radars aufgrund von Mehrdeutigkeiten schwierig.

In jedem Fall erfolgt eine Auffassung des Luftfahrzeuges durch „SKYGUARD" früher und schneller als eine mögliche Reaktion der Luftfahrzeugbesatzung.

15. Nach welchen Plänen sollen die Atomkraftwerke Neckarwestheim I und II gegen gegnerische Luftangriffe verteidigt werden und werden diese Verteidigungspläne geübt?

Der Schutz der Kernkraftwerke erfolgt im Rahmen der integrierten Luftverteidigung der NATO im Raumschutz.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333